

BaFin Zinsschocks

Konsultation zur Neufassung der Vorgaben bezüglich der Meldung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Rundschreiben 09/2018)

9. April 2019

Entwurf des neuen BaFin-Rundschreibens zu den „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“

Zusammenfassung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. März 2019 einen Entwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens 09/2018 „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ (IRRBB), auch bekannt als „BaFin Zinsschock“ oder „Standard-schock“, veröffentlicht. Betroffen sind alle Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland. Das Schreiben spezifiziert die quartalsweise Meldung von Kennzahlen zum Zinsänderungsrisiko an die BaFin und die deutsche Bundesbank. Im Zentrum stehen dabei barwertige Effekte bei Durchführung von seitens der Aufsicht festgelegten Zinsschocks auf die Positionen des Bankbuchs.

Das Schreiben stellt nun klar, wie die Anforderungen zum regulatorischen Standardzinsschock aus der bereits 2018 veröffentlichten und ab 30. Juni 2019 gültigen Leitlinien zum Zinsrisiko im Bankbuch der European Banking Authority (EBA) in Deutschland anzuwenden sind.

Gegenüber dem Rundschreiben 09/2018 sind als wichtige Neuerungen insbesondere die **sechs zusätzlichen Zinsszenarien** zu nennen. Daneben wurden einige **Vorgaben zu der Berechnung der Barwertverluste** konkretisiert. Laut Angaben im Fachgremium IRRBB soll die erste Meldung der bisherigen Zinsschocks unter Verwendung der neuen Berechnungsvorgaben zum **30. September 2019** erfolgen. Die erste Meldung der sechs neu eingeführten Zinsszenarien ist zum **31. Dezember 2019** geplant.

Inhalt und Änderungen des Entwurfs

Die regulatorischen Meldepflichten zu Standardzinsschocks für deutsche Banken werden erweitert. Wie bisher müssen Einzelkreditinstitute in Deutschland den Barwert des Bankbuchs sowie die entsprechenden Barwertänderungen bei einer 200-bp-Zinserhöhung sowie bei einer 200-bp-Zinssenkung quartalsweise melden.

Eine Barwertveränderung von über **20 %** der gesamten **Eigenmittel** ist anzuzeigen, auch zwischen den Quartalsstichtagen. Zusätzlich werden **sechs weitere Zinsszenarien** eingeführt, bei denen allerdings in Abgrenzung zu den bisherigen Szenarien Barwertänderungen in Relation zum **Kernkapital** betrachtet werden. Dabei gilt ein Überschreiten der **15%-Schwelle** in Zukunft als „**Frühwarnindikator**“. Die Aufsicht hat je Währung die zu verwendenden Zinsschocks für die neuen Szenarien festgelegt.

Des Weiteren müssen Finanzinstitute nun sowohl auf **Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene** die Meldung abgeben. Sofern von einem **Gruppen-Waiver** nach § 2 Abs. 5 KWG Gebrauch gemacht wird, sind die Anforderungen nicht auf Einzelinstitutsebene, sondern nur auf Gruppenebene zu beachten.

Analog zum Rundschreiben 09/2018 dürfen Finanzinstitute die

Margen aus den **Zahlungsströmen** herausrechnen. Gemäß der Konsultation wurden hier die Anforderungen präzisiert. Zur Herausrechnung von Margen ist eine **transparente Margenermittlung** ausgehend von risikofreien Zinssätzen bei Geschäftsabschluss sicherzustellen. Über die Behandlung der Margen ist die Aufsicht zu informieren.

Für die Berechnung dürfen Banken **eigene Modelle** und Methoden verwenden. Dazu legt die BaFin einige Vorgaben zur Berechnung des Barwertverlustes fest:

- **Notleidende Forderungen** (NPE = non-performing exposure) müssen als allgemeine zinssensitive Instrumente einbezogen und modelliert werden, sofern die **NPE-Quote** des Finanzinstituts bei **mindestens 2 %** liegt
- **Pensionsverpflichtungen dürfen aus dem Zinsschock exkludiert werden**, sofern diese im internen Risikomanagement in einer anderen Risikomessung enthalten sind
- Für den **modellierten durchschnittlichen Zinsanpassungstermin** von Verbindlichkeiten ohne feste Zinsbindung, das heißt insbesondere Einlagen, gilt eine **Obergrenze von fünf Jahren**, welche für jede Währung getrennt einzuhalten ist

Einlagen von Finanzinstituten dürfen nicht modelliert werden und müssen als täglich fällig betrachtet werden

- **Barwertänderungen sind je Währung zu berechnen.** Bis zu 50 % der positiven Effekte können je einzelner Währung berücksichtigt werden. Damit ist eine Abkehr von der bisher geforderten Aggregation der jeweils maximal negativen Wertänderung erfolgt. **Fremdwährungen können auch aus der Berechnung ausgeschlossen werden**, sofern deren Anteil 5 % am Gesamtvolumen nicht übersteigt und mindestens 90 % des Gesamtvolumens berücksichtigt werden.
- Es gibt eine **laufzeitabhängige Zinsuntergrenze** für die Zinskurven je Währung bei Anwendung der Zinsszenarien. Dabei beginnt die Untergrenze bei -100 bp und steigt dann pro Jahr um 5 bp an, sodass ab einer Laufzeit von 20 Jahren ein Floor von 0 % besteht. Bei der Berücksichtigung von Optionalitäten sind **instrumentenspezifische Untergrenzen** zu beachten.
- Zur **Diskontierung** ist je Währung die risikofreie Zinskurve zu verwenden. In der aufsichtlichen Praxis werden Zinsswapkurven als „risikolos“

anerkannt.

Unter diesen Einschränkungen werden Barwertveränderungen in allen Szenarien ermittelt. Dabei setzen die Finanzinstitute ihre internen Methoden und Verfahren ein.

Praktische Auswirkungen und Empfehlungen

Wir empfehlen Banken aufgrund der neuen Regelungen vor allem folgende Schritte:

1. Durchführen von Testrechnungen

Die zusätzlichen Szenarien, die Anrechnung an das harte Kernkapital und die neue Floor-Regelung können nach unserer Erfahrung auch bei bisher unauffälligen Banken zumindest zu einem Überschreiten des Frühwarnindikators führen. Da die Abschätzung all dieser Effekte in Kombination nicht trivial und der Zeitraum für etwaige Gegenmaßnahmen in der Aktiv-Passiv-Steuerung bis 31. Dezember 2019 begrenzt ist, empfehlen wir, umgehend mit Testrechnungen zu beginnen. Dies trifft insbesondere auf kleinere Institute zu, die sich gemäß der bisherigen Praxis häufig allein auf Basis von Parallelverschiebungsszenarien steuern. Des Weiteren ist es empfehlenswert, die Szenarien auch in das interne Risikomanagement aufzunehmen und zu betrachten, falls noch nicht geschehen.

2. Margenseparation

Die Separation von Margen bei der Berechnung der Zinsszenarien ist an umfangreiche Anforderungen geknüpft, die im Vergleich zum Rundschreiben 09/2018 nochmals präzisiert wurden. Für die Verwendung dieser „Cashflow-Innensicht“ ist nun die transparente Margenermittlung darzulegen. Dennoch kann sich dieser Aufwand lohnen. Von uns in der Praxis bereits begleitete

Wichtige Änderungen durch die BaFin



Einführung der **6 BCBS Szenarien** und eines Frühwarnindikators



Konzerne melden die Ergebnisse zusätzlich auf **Gruppenebene**



Modellierung **notleidender Kredite** verpflichtend ab einer NPL-Ratio von 2 %



Ausschluss von **Fremdwährungen** unter 5 %, wobei Gewinne in Fremdwährungen nur zu 50 % zählen



Exkludieren von **Pensionsverpflichtungen** aus dem Zinsschock



Ausschluss von Margen und Ermöglichung einer Reduktion der Risikokennzahlen

Quelle: Konsultation 06/2019 - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BaFin 29. März 2019)

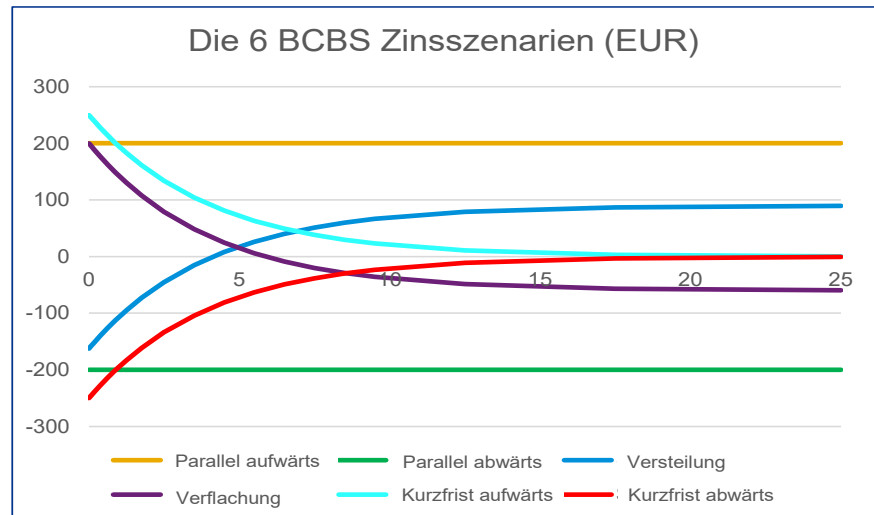
Umstellungen zeigen, dass eine Reduktion des zu meldenden Koeffizienten um 30 % bis 40 % durchaus realistisch sind. Aus unserer Sicht sollten daher alle Institute, die bisher noch keine Margenseparation vornehmen, diesen Ansatz kritisch hinterfragen.

3. Abbildung von Pensionsverpflichtungen

Aus unserer Erfahrung heraus ist die Abbildung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen im Management der Zinsänderungsrisiken in vielen Häusern ein heiß diskutierter Punkt. Das Rundschreiben erlaubt nun erstmalig, dass diese aus der Berechnung exkludiert werden dürfen, sofern sie im internen Risikomanagement als Teil einer anderen (ggfs. eigenen) Risikoart gemessen werden. Analysen zeigen, dass bereits einige Häuser in Säule II separate „Pensionsrisiken“ ausweisen. Ob dies bzw. die Anpassung in der Zinsschock-Rechnung wirklich zu einem geringeren Ausweisen führt, ist individuell zu ermitteln. Bei nahezu vollständig barwertig geschlossener bzw. offener Position ist die optimale Vorgehensweise fast trivial. Stehen den Pensionsverbindlichkeiten jedoch nur teilweise ausgleichende Positionen auf der Aktivseite entgegen, empfehlen wir Szenariorechnungen, um die Auswirkungen einer potenziellen Exklusion zu simulieren.

4. Abbildung notleidender Kredite

Durch die seit Jahren geringen Kreditausfälle und die damit historisch niedrige NPE-Quote sehen viele der von uns betreuten Banken bei der Abbildung notleidender Kredite bisher keinen oder geringen Handlungsbedarf für die Verfahren der Säule II. Durch die Konsultation stellen wir diese Sicht zur Diskussion. Sollten sich aufgrund der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Anspannungen



Quelle: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities (EBA 19. Juli 2018)

die NPE-Quoten kurzfristig erhöhen, sehen wir bei vielen Banken eine große Herausforderung, hier kurzfristig eine zur Ermittlung der Risikovorsorge konsistente Modellierung zu implementieren. Daher empfehlen wir bereits jetzt, dieses Thema aktiv anzugehen. Um den Anpassungsaufwand so gering wie möglich zu halten, empfiehlt sich die Verwendung der ohnehin schon bei der bilanziellen Risikovorsorgeermittlung vorliegenden Cashflows auch für die Bestimmung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Die erneute Überarbeitung des Rundschreibens 09/2018 seitens der BaFin wurde erforderlich, um die neuen EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs zu implementieren. Insofern sind die EBA-Leitlinien durch alle deutschen Institute verpflichtend zu erfüllen. Während aus unserer Sicht grundsätzliche Punkte bereits bei der Umsetzung des vorherigen Rundschreibens 09/2018 bei vielen Häusern angegangen wurden, haben bisher kaum Optimierungen stattgefunden.

Nächste Schritte

Bis 30. April 2019 ist die Konsultationsphase mit der Kreditwirtschaft vorgesehen. Gemäß der bisherigen Verlautbarungen erwarten wir, dass die Neufassung bereits im dritten Quartal 2019 in Kraft treten wird. Wir gehen davon aus, dass das finale Rundschreiben dem Konsultationsentwurf entsprechen wird, da Vorversionen bereits im Fachgremium IRRBB diskutiert wurden und zudem die BaFin die EBA-Vorgaben umzusetzen hat. Um die zusätzlichen Szenarien melden zu können, ist davon auszugehen, dass spätestens bis zur Meldung für den Stichtag 31. Dezember 2019 die angepassten Meldebögen zur Verfügung gestellt werden.

Während dies für große Institute erwartungsgemäß nicht zu unüberwindbaren Herausforderungen führen wird, sollten insbesondere kleine Institute, die bisher nur begrenzte Simulationsmöglichkeiten in den Ermittlungsverfahren zur Verfügung haben, sich intensiv auf die Neuerungen vorbereiten.

Sprechen Sie uns gerne an.

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in IRRBB, Regulatorik und Risikomanagement unterstützen Sie gerne dabei, sich bestmöglich auf die Anforderungen der Neufassung einzustellen und etwaigen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Dr. Arvind Sarin
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-2968
arvindsarinkpmg.com

Tim Breitenstein
Senior Manager,
Financial Services
T +49 89 9282-4810
tbreitensteinkpmg.com

Daniel Zeiner
Senior Manager,
Financial Services
T +49 911 5973-3147
dzeinerkpmg.com

Andreas Dittmaier
Manager,
Financial Services
T +49 911 5973-3026
adittmaierkpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.